

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, FN 215854h, HG Wien
für Telekommunikationsprodukte für Unternehmer („AGB BUSINESS“)
 (Gültig ab 13.10.2026)

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Veröffentlichung der AGB	2
3.	Änderungen dieser AGB und sonstiger Vertragsgrundlagen	2
4.	Befugnisse der Mitarbeiter, Vertriebspartner und Dritter	3
5.	Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand	3
6.	Bereitstellung der Dienstleistungen	3
7.	Gewährleistung.....	5
8.	Zahlungsbedingungen, Entgelte und Entgeltänderungen, Steuern und Gebühren, Sicherstellung	5
9.	Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung	7
10.	Zustimmung des Eigentümers/Verfügungsberechtigten	8
11.	Übertragung des Vertragsverhältnisses	8
12.	Eigentumsverhältnisse	8
13.	Nichterbringung der Leistung, Sperre des Übertragungsweges	9
14.	Verpflichtungen des Kunden	9
15.	Haftung, Haftungsausschluss.....	11
16.	Datenschutz.....	12
17.	Qualität der Dienstleistungen und Verkehrsmanagementmaßnahmen	13
18.	Streitbeilegung durch die Regulierungsbehörde	13
19.	Allgemeine Bestimmungen.....	14
20.	Kontakt.....	14

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertragsdokument auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Wir möchten betonen, dass uns Gleichberechtigung und Inklusion ein wichtiges Anliegen sind. Die gewählte Schreibweise dient allein der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keinerlei Wertung oder Ausschluss.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB BUSINESS**“) gelten ausschließlich für Unternehmen iSd § 1 KSchG.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für neu abzuschließende Kundenverträge. Bereits zu diesem Datum bestehende Kundenverträge bleiben davon unberührt.
- 1.3. Diese AGB der WIEN ENERGIE GMBH, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14, FN 215854h, HG Wien (nachfolgend **WIEN ENERGIE**) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Telekommunikationsprodukten für Unternehmer, die WIEN ENERGIE gegenüber dem Vertragspartner erbringt.
- 1.4. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind für WIEN ENERGIE nur bindend und werden nur Vertragsbestandteil, wenn WIEN ENERGIE dies schriftlich bestätigt.
- 1.5. Diese AGB BUSINESS gelten auch für künftige Geschäfte sowie Zusatz- und Änderungsaufträge (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote) zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.
- 1.6. Neben den AGB BUSINESS gelten die Entgeltbestimmungen (nachfolgend **EB**) und Leistungsbeschreibungen (nachfolgend **LB**) des jeweiligen Telekommunikationsprodukts sowie das Service Level Agreement Telekommunikationsprodukte für Unternehmer (nachfolgend **SLA BUSINESS**) der WIEN ENERGIE, in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Fassung, abrufbar unter [<https://www.wienenergie.at/agb/>] als vereinbart.
- 1.7. Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.
- 1.8. Im Fall von Widersprüchen geht die Auftragsbestätigung den AGB BUSINESS, die AGB BUSINESS den Leistungsbeschreibungen und die Leistungsbeschreibungen den Entgeltbestimmungen, sowie dem Service Level Agreement vor.

2. Veröffentlichung der AGB

- 2.1. Diese AGB BUSINESS sowie die LB und EB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz auf und sind ebenfalls abrufbar unter [<https://www.wienenergie.at/agb/>].
- 2.2. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB BUSINESS samt den hierfür maßgeblichen LB und EB übergibt oder übermittelt WIEN ENERGIE dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein aktuelles Exemplar.

3. Änderungen dieser AGB und sonstiger Vertragsgrundlagen

- 3.1. WIEN ENERGIE ist berechtigt, Änderungen dieser AGB BUSINESS und sonstiger Vertragsgrundlagen (z.B. LB oder EB) vorzunehmen. Eine derartige Änderung ist jedoch nur zulässig, sofern sie (z.B. durch technische Änderungen, Gesetzesnovellen oder organisatorische Veränderungen) sachlich gerechtfertigt ist oder den Kunden ausschließlich begünstigt.
- 3.2. WIEN ENERGIE wird dem Kunden den Inhalt geplanter Änderungen dieser AGB BUSINESS oder sonstiger Vertragsgrundlagen jeweils vor Inkrafttreten in Textform (E-Mail ausreichend) mitteilen (nachfolgend „**Änderungsinformation**“). Im Rahmen der jeweiligen Änderungsinformation wird WIEN ENERGIE den Kunden darauf hinweisen, wann die geplanten Änderungen in Kraft treten (nachfolgend „**Änderungsdatum**“). Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, erfolgt die Kundmachung der Änderungen gegenüber dem Kunden mindestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen. In diesem Fall wird WIEN ENERGIE dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst auf einem dauerhaften Datenträger, etwa durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung oder per E-Mail, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch drei Monate ab Mitteilung der Änderung. Der Kunde kann den betreffenden Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos außerordentlich kündigen, worauf WIEN ENERGIE den Kunden in der Änderungsinformation gesondert hinweisen wird. In diesem Fall endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Bis zur Beendigung gelten die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte. Nimmt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahr, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch drei Monate ab Mitteilung der Änderung. Der

Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

- 3.3. Auf indexbasierte Preisanpassungen gemäß Punkt 8.3 sind die Bestimmungen dieses Punktes 3 nicht anzuwenden.
- 3.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB BUSINESS sowie des jeweiligen Vertrags zwischen WIEN ENERGIE und dem Kunden und allfälliger sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen im Übrigen (und damit völlig unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes 3) der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Befugnisse der Mitarbeiter, Vertriebspartner und Dritter

- 4.1. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass WIEN ENERGIE-Mitarbeiter, die nicht zur firmenmäßigen Zeichnung berechtigt sind, nicht bevollmächtigt sind, von den AGB BUSINESS abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 4.2. Vertriebs- und Installationspartner von WIEN ENERGIE sind ebenso wie Mitarbeiter von WIEN ENERGIE, die von WIEN ENERGIE mit der Einrichtung der technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienste betraut wurden, nicht berechtigt, für WIEN ENERGIE rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere Reklamationen, Kündigungen, Einsprüche gegen Rechnungen, etc.) oder Zahlungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Erklärungen gelten nur dann als von WIEN ENERGIE empfangen, wenn sie nachweislich schriftlich bei WIEN ENERGIE eingelangt sind.

5. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 5.1. Inhalt und Umfang der jeweiligen Dienstleistungen werden in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt.
- 5.2. Nach Erhalt des vom Kunden vollständig und richtig ausgefüllten Auftragsformulars, wird WIEN ENERGIE die technische Realisierbarkeit einer WIEN ENERGIE-Verbindung beim Kunden überprüfen. Stellt sich im Zuge dieser Überprüfung heraus, dass die Realisierbarkeit aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, wird WIEN ENERGIE dies dem Kunden ohne Verzug mitteilen. Der Kunde kann daraus keinerlei Ansprüche gegen WIEN ENERGIE ableiten.
- 5.3. Jeder Auftrag bedarf der schriftlichen Annahmeerklärung (**Auftragsbestätigung**) durch WIEN ENERGIE.

6. Bereitstellung der Dienstleistungen

- 6.1. Die Bereitstellung der durch WIEN ENERGIE zu erbringenden Dienste erfolgt innerhalb der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist (**Bereitstellungsfrist**). Diese Frist berechnet sich von dem Zeitpunkt, an dem WIEN ENERGIE das Angebot des Kunden angenommen hat und dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt (Punkt 5.3) oder von dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen, wie im jeweiligen Vertrag beschrieben, geschaffen und dies WIEN ENERGIE nachweislich schriftlich mitgeteilt hat. Im Zweifel beginnt die Frist für die Bereitstellung ab dem zuletzt eingetretenen Erfordernis zu laufen. Der Tag, an dem die Bereitstellungsfrist endet (**Bereitstellungstermin**) markiert auch den Leistungsbeginn durch WIEN ENERGIE.
- 6.2. Der Umfang und Inhalt sowie die von WIEN ENERGIE geschuldeten Eigenschaften und Merkmale der vertraglichen Leistungen samt deren vertraglich bedungenen Gebrauchs ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung sowie der jeweiligen LB. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als solche vereinbart wurden.
- 6.3. Soweit für die in Auftrag gegebene Dienstleistung eine Installation und Konfiguration bestimmter Einrichtungen erfolgen sollte, welche WIEN ENERGIE nur auf Basis ausdrücklicher Beauftragung schuldet, wird WIEN ENERGIE, nach deren Durchführung überprüfen, ob die Dienstleistung der LB entspricht. Ist dies der Fall, wird WIEN ENERGIE dem Kundenhierüber eine schriftliche Serviceübergabemeldung übergeben. Sofern keine gegenteilige, schriftliche Meldung des Kunden an WIEN ENERGIE erfolgt, gilt die Leistung nach spätestens 14 Tagen nach Erhalt der Serviceübergabemeldung als abgenommen. Der Kunde kann die Abnahme nur bei wesentlichen, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mängeln verweigern. Unterbleibt die Abnahme aus einem anderen Grund als einem wesentlichen Mangel, so gilt die Abnahme 14 Tage nach Erhalt der Serviceübergabemeldung, jedenfalls aber mit der Nutzung der Leistung als erfolgt.

- 6.4. Der Kunde erhält *nach Fertigstellung* eine Serviceübergabemeldung. Die Serviceübergabemeldung enthält zumindest folgende Informationen
- a) Bestätigung der Erfüllung der bestellten Parameter
 - b) Realisierungsdatum
 - c) Beginn der Verrechnung
 - d) Verbindungs- und Servicenummer(n)
 - e) SLA Klasse
- 6.5. Im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und zur Wahrung des Qualitätsstandards der von WIEN ENERGIE angebotenen Dienstleistungen, darf WIEN ENERGIE die Konfiguration der Dienstleistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Hierbei wird der wesentliche Charakter der im Auftrag vereinbarten Dienstleistung nicht verändert oder diese nur durch eine gleichwertige Dienstleistung ersetzt. Beispiele hierfür ist die Änderung des Business CPEs mit neuer Konfiguration, Anpassung der Netzinfrastruktur auf neue Komponenten, etc.
- 6.6. Gerät WIEN ENERGIE mit dem Bereitstellungstermin in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn WIEN ENERGIE eine vom Kunde gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss.
- 6.7. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist WIEN ENERGIE zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von WIEN ENERGIE gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens 14 Werktage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde WIEN ENERGIE die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Angebot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.
- 6.8. Die Dienstleistungen von WIEN ENERGIE sind für den Kunden grundsätzlich – vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweils einschlägigen SLA BUSINESS – 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Auslastung, Verkehrslage oder Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten von WIEN ENERGIE oder von für die Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netzen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.
- 6.9. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist WIEN ENERGIE berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Unterbrechung von Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen oder die Begrenzung in ihrer Dauer. WIEN ENERGIE hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.
- 6.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WIEN ENERGIE keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich WIEN ENERGIE anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Dies gilt insbesondere für den Fall gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnungen. Wird WIEN ENERGIE ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene Kunden oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich WIEN ENERGIE das Recht vor, zum Schutz der Internet-User oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.
- 6.11. Die Nutzung der Dienste durch Dritte, sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe der Dienste an Dritte, darf nur im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen und – sofern diese Bestimmungen keine derartige Nutzung bzw. Weitergabe erlauben – ausschließlich nach Erhalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WIEN ENERGIE erfolgen. Unbeschadet dessen darf der Kunde Dritten Zugang zum Internet ohne gesondertes Entgelt gewähren, sofern dies auf eigene Kunden, eigene Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere Personen im Naheverhältnis des Kunden beschränkt ist.
- 6.12. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, verbleiben allenfalls zur Nutzung überlassene Geräte im Eigentum der WIEN ENERGIE und müssen nach Vertragsbeendigung unaufgefordert an WIEN ENERGIE retourniert werden.

- 6.13. Der Kunde hat gegenüber WIEN ENERGIE jeweils schriftlich (E-Mail ausreichend) einen kompetenten Ansprechpartner für die Abstimmung und Koordination von übergeordneten zentralen Themen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag bekannt zu geben („Ansprechpartner“). Der Kunde hat die Kontaktdaten seiner namhaft gemachten Ansprechpartner aktuell zu halten. Im Falle von Änderungen hat der Kunde WIEN ENERGIE unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) hierüber zu informieren.
- 6.14. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die angeführten Leistungen eine exklusive Realisierung über Netzwerkinfrastruktur von WIEN ENERGIE voraussetzen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Qualität der von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen hängt zum Teil von der verfügbaren Netzwerkqualität ab. Elektronische Kommunikation unterliegt Einschränkungen; es kann insoweit zu Verzögerungen oder zum Verlust bzw. der Nichtzustellung von Daten kommen, insbesondere wenn die Hardware des Kunden inaktiv/offline ist. Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Wartung, Vermeidung von Störungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können Leistungen ebenso vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt sein.
- 7.2. Soweit WIEN ENERGIE für die Erbringung ihrer Leistungen auf Partnerunternehmen angewiesen ist, unternimmt WIEN ENERGIE alle kommerziell zumutbaren Anstrengungen, um dem Kunden den Zugang zu kompatiblen Netzwerken zu ermöglichen, ist jedoch für die Qualität dieser Netzwerke nicht verantwortlich. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass der Einfluss von WIEN ENERGIE nur bis zu den Übergabepunkten des Internets reicht. Für Leistungsbeschränkungen, die durch Umstände verursacht werden, die in Netzen außerhalb dieser Übergabepunkte liegen, trifft WIEN ENERGIE keine Verantwortung.
- 7.3. WIEN ENERGIE haftet ausschließlich für Leistungs- und Produkteigenschaften, die in diesen AGB BUSINESS und/oder in der jeweils einschlägigen LB ausdrücklich vorgesehen sind. Nur Abweichungen von den betreffenden LB begründen daher einen Mangel im Sinne dieser AGB BUSINESS. Eine darüberhinausgehende Haftung der WIEN ENERGIE, insbesondere für sonst allgemein vorausgesetzte Eigenschaften, ist ausgeschlossen. WIEN ENERGIE macht in diesem Sinne insbesondere keine Zusagen dahingehend, inwieweit rechtliche bzw. regulatorische Vorgaben aufgrund der bereitgestellten Leistungen im Ausland eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Unterstützung durch WIEN ENERGIE ist nicht Vertragsgegenstand. WIEN ENERGIE übernimmt auch keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen den von ihr erbrachten Leistungen und Endgeräten von Drittanbietern.
- 7.4. Soweit gesetzlich zulässig, sind Mängel der von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob sie bereits bei erstmaliger Leistungsaufnahme vorliegen oder erst danach auftreten – jeweils ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des SLA zu bearbeiten und sonstige Ansprüche des Kunden kommen nicht in Betracht.
- 7.5. Sofern und soweit das SLA auf die jeweils betroffenen Leistungen keine Anwendung findet, richten sich die dem Kunden allfällig zur Verfügung stehenden Gewährleistungsrechte nach den einschlägigen, gesetzlichen Regeln. Abweichende Bestimmungen in diesen AGB BUSINESS und/oder in den jeweiligen LB bleiben insoweit unberührt. Die Auswahl primärer Gewährleistungsbehelfe obliegt WIEN ENERGIE nach billigem Ermessen.
- 7.6. Ist WIEN ENERGIE im Rahmen primärer Gewährleistungsbehelfe eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, so muss diese Nachfrist mindestens zwei Werktage betragen.
- 7.7. Sämtliche gewährleistungsrechtliche Rechtsbehelfe des Kunden im Sinne des § 932 ABGB (soweit solche überhaupt zustehen) verjähren innerhalb von 12 Monaten ab vollständiger Leistungserbringung durch WIEN ENERGIE. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB gilt für Mängel, die binnen längstens drei Monaten ab Übergabe des jeweiligen Leistungserfolgs hervorkommen.

8. Zahlungsbedingungen, Entgelte und Entgeltänderungen, Steuern und Gebühren, Sicherstellung

- 8.1. Dienstleistungen von WIEN ENERGIE erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurden.
- 8.2. Die vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung sowie den jeweiligen EB. Sämtliche Preise verstehen sich netto in EURO, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

- 8.3. Sämtliche monatliche und jährlichen Entgelte sind nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Eine Indexierung findet jeweils halbjährlich statt. Ausgangsbasis für die erste Indexanpassung ist die für den Monat des Inkrafttretens des jeweiligen Einzelvertrags (nachfolgend „**Ausgangsmonat**“) verlautbarte Indexzahl (= 100%). Diese Indexzahl ist mit jener Indexzahl zu vergleichen, die für den auf den Ausgangsmonat folgenden, sechsten Monat veröffentlicht wird (nachfolgend „**Vergleichszahl**“). Die Vergleichszahl dient in der Folge jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Indexanpassung nach vorstehendem Konzept usw. Alle Veränderungen sind auf eine Dezimalstelle genau zu berechnen. Die Indexierung erfolgt jeweils automatisch, ohne, dass es einer gesonderten Erklärung seitens WIEN ENERGIE bedarf. Unbeschadet des Vorstehenden wird WIEN ENERGIE den Kunden über die jeweilige Anpassung schriftlich (E-Mail ausreichend) informieren. Jede Entgeltänderung wird mit Beginn jenes Tages wirksam, an welchem die die Wertanpassung auslösende Indexzahl verlautbart wird und betrifft sämtliche Entgelte, welche an diesem Tag noch nicht zur Zahlung fällig sind. Die Annahme nicht valorisierter Zahlungen durch WIEN ENERGIE bedeutet keinen Verzicht auf Nachverrechnung des Differenzbetrags.
- 8.4. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.5. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der erstmaligen Bereitstellung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und WIEN ENERGIE die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt entweder dann, wenn der Fehler behoben ist oder der Kunde die fehlerhafte Dienstleistung zu nutzen beginnt.
- 8.6. WIEN ENERGIE ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherstellung (z.B. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bürgschaft) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kundengefährdet erscheint. WIEN ENERGIE hat dem Kunden für die Leistung dieser Sicherstellung eine angemessene Frist zu setzen. Die Sicherstellungen sind ohne schuldhaftes Verzögerung rückzuerstatten, wenn der Kunde nachweist, dass die Voraussetzungen für deren Erbringung weggefallen sind. Der Kunde ist verpflichtet, WIEN ENERGIE jeweils unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Kreditwürdigkeit des Kunden oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber WIEN ENERGIE jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Kunde hat WIEN ENERGIE in diesem Sinne insb. über (jeweils absehbare bzw. bereits eingetretene) (a) Verschlechterungen seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung des Kreditschutzverbands (KSV) 1870 oder vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, (b) rechnerische Überschuldung, (c) (drohende) Zahlungsunfähigkeit, (d) Zahlungsstockungen, (e) Antragstellungen (durch den Kunden selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- und/oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie (f) allfällige Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder eines Restrukturierungsverfahrens, zu informieren. Der Kunde haftet WIEN ENERGIE für sämtliche Schäden und Nachteile, welche WIEN ENERGIE aus einer Verletzung der hierin festgelegten Informations- und Aufklärungspflichten des Kunden entstehen.
- 8.7. Wenn im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Abrechnungszeitraum jeweils ein Kalendermonat. Monatliche Entgelte werden im Nachhinein jeweils zum Monatsersten verrechnet. Jährliche Entgelte werden jeweils mit der zweiten Monatsrechnung vorgeschrieben, wobei die Vorschreibung auch in den Folgejahren im jeweils gleichen Kalendermonat erfolgt. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen (einlangend) nach Erhalt der Rechnung auf das jeweils in der Rechnung bezeichnete Konto zahlbar.
- 8.8. Der Kunde hat auch die Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 8.9. Wenn sich der Kunde darauf beruft, Dienstleistungen trotz Berechnung durch WIEN ENERGIE nicht in Anspruch genommen zu haben, so hat WIEN ENERGIE nachzuweisen, dass die technischen Einrichtungen des Abrechnungssystems in dem betreffenden Zeitraum funktionsfähig waren und keine Hinweise auf technische Defekte vorlagen. Der Kunde hat sodann nachzuweisen, dass die Berechnung der Dienstleistungen dennoch unrichtig war und in welcher konkreten Höhe diese unrichtig war.
- 8.10. Wurde bei der Abrechnung ein Fehler festgestellt, der sich wahrscheinlich zum Nachteil des

Kunden ausgewirkt hat, und lässt sich das richtige Verkehrsentsgelt nicht ermitteln, so wird von WIEN ENERGIE eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Verkehrsentsgelte der vorhergehenden drei Abrechnungszeiträume basierende Pauschalabgeltung festgesetzt.

- 8.11. Erhebt der Kunde nicht binnen 3 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich Einspruch bei WIEN ENERGIE, so gilt die Rechnung als anerkannt. Erhebt der Kunde fristgerecht schriftlich Einspruch und bestätigt WIEN ENERGIE nach Überprüfung der Rechnung deren Richtigkeit, so steht dem Kunden die Anrufung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH offen (siehe Punkt 18).
- 8.12. Gegenüber Ansprüchen von WIEN ENERGIE kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese Ansprüche von WIEN ENERGIE anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.13. Im Fall des Zahlungsverzuges kann WIEN ENERGIE für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnen.
- 8.14. WIEN ENERGIE ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG abzutreten. Unter Berücksichtigung von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde WIEN ENERGIE die für die Einmahlung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspeisen und Inkassospeisen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 8.15. Allfällig mit dem Abschluss eines Vertrags verbundene Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 8.16. Die Zahlung erfolgt bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren oder mittels Überweisung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

9. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

- 9.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WIEN ENERGIE bezüglich des jeweiligen Auftrags und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vorbehaltlich Punkt 9.2, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden (**ordentliche Kündigung**). Ein Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021, oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, kann eine solche ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich aussprechen, wenn es nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat.
- 9.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, gilt für jede Dienstleistung eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten ab Bereitstellung der Dienstleistung als vereinbart (**Mindestvertragsdauer**). Der Vertrag kann somit erstmalig unter Einhaltung der Kündigungsfrist, zum Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Eine Verlängerung der Mindestvertragsdauer, bzw. eine Verlängerung der Kündigungsfrist, kann individuell vereinbart werden und ist auf der Auftragsbestätigung ersichtlich.
Bei Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht darf die Mindestvertragsdauer allerdings nur maximal 24 Monate betragen. Der Kunde wird von WIEN ENERGIE, auf einem dauerhaften Datenträger, über das Ende der vertraglichen Mindestvertragsdauer sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung informiert. Diese Information erfolgt zeitnah vor jenem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss, um den Vertrag zum Ende der Mindestvertragsdauer beenden zu können. Dies ist gültig, solange der Kunde nicht ausdrücklich auf die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verzichtet hat.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Punkt 9.3). Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt, hat der Kunde für den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Vertragsende und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt in der Höhe der Summe der bis zum Ende der Mindestvertragsdauer noch anfallenden Monatsentgelte zu bezahlen. Die Restentgelte werden bei Vertragsbeendigung zur Zahlung fällig. Keine Restentgelte fallen an, wenn der Vertrag durch außerordentliche Kündigung des Kunden (Punkt 9.3) beendet wird.
- 9.3. Jede Partei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt (**außerordentliche Kündigung**). Ein wichtiger Grund liegt für WIEN ENERGIE insbesondere vor, wenn
a) sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines

erheblichen Teils dieser Entgelte trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen in Verzug befindet,

- b) der Kunde, trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen, die Verletzung wesentlicher Pflichten in diesem Vertrag nicht beendet, der Kunde die geforderte Sicherheitsleistung nach Punkt 8.6 nicht rechtzeitig leistet,
- c) mit Hilfe der Telekommunikationsdienstleistung ein (verwaltungs)strafgesetzlicher Tatbestand verwirklicht wird oder dessen Verwirklichung nachweislich versucht wurde,
- d) die Einrichtungen von WIEN ENERGIE manipuliert oder beschädigt werden oder dies versucht wurde,
- e) der Betrieb anderer Telekommunikationseinrichtungen von WIEN ENERGIE oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden, trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen, weiterhin beeinträchtigt wird,
- f) der Eigentümer/Verfügungsberechtigte gemäß Punkt 10 dieser AGB BUSINESS seine Zustimmung widerruft oder die Entfernung der Telekommunikationseinrichtungen verlangt.

9.4. Das Recht von WIEN ENERGIE, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt jeweils unberührt.

10. Zustimmung des Eigentümers/Verfügungsberechtigten

- 10.1. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer, so hat er für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Erbringung der Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft, sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, Instandhaltung und Erweiterung erforderlich sind, einverstanden ist. WIEN ENERGIE übermittelt dem Kunden dazu eine Leitungsrechtsvereinbarung, welche vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu unterfertigen und schriftlich an WIEN ENERGIE zu übermitteln ist. Das Formular soll dem Kunden bei der Einholung der Zustimmung lediglich als Orientierungshilfe dienen und kann die Beratung durch Rechtsberater bzw. Berater in Bauangelegenheiten im Einzelfall nicht ersetzen. WIEN ENERGIE trifft keine Verpflichtung, die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular zu überprüfen. Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, WIEN ENERGIE betreffend sämtlicher Ansprüche von Eigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten schad- und klaglos zu halten.
- 10.2. Die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind vom Kunden einzuholen.
- 10.3. Die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Punkt 10.1) bzw. allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen (Punkt 10.2) hat der Kunde bei Auftragserteilung beizubringen. Zusätzlich ist ein Ansprechpartner des Kunden/Eigentümers namhaft zu machen, der Fragen über Zutrittsmodalitäten und technische Gegebenheiten beantworten kann (vgl. Punkt 6.13). Sollte der Kunde diesen Verpflichtungen nicht binnen einer Frist von **14 Kalendertagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung** nachkommen, kann seitens WIEN ENERGIE grundsätzlich keine Installation erfolgen (siehe Punkt 5.3).

11. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- 11.1. Rechte und Pflichten von WIEN ENERGIE aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. WIEN ENERGIE wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird WIEN ENERGIE das Recht eingeräumt, sich anderer auf dem Gebiet der Telekommunikation tätiger Unternehmen zu bedienen.
- 11.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von WIEN ENERGIE auf einen Dritten übertragen. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind, haften sowohl der bisherige Kunde als auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.

12. Eigentumsverhältnisse

- 12.1. Die beim Kunden installierten und zur Übertragung dienenden Einrichtungen von WIEN ENERGIE verbleiben jederzeit im Eigentum von WIEN ENERGIE. Weder das Vertragsverhältnis noch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Rechte und Pflichten wirken dahingehend, dass das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den Einrichtungen übertragen wird. Der Kunde besitzt an den Einrichtungen von WIEN ENERGIE kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 12.2. WIEN ENERGIE ist berechtigt, diese Einrichtungen jederzeit ganz oder teilweise neu anzuordnen oder zu ersetzen, soweit hierdurch - entsprechend der in Punkt 6.5 getroffenen Regelung - der wesentliche Charakter der Dienstleistungen nicht verändert wird, oder diese nur durch gleichwertige Dienstleistungen ersetzt werden. Die betrifft insbesondere [Technologiewechsel (z.B.: Business-CPE-Tausch) bzw. Änderung der Netzinfrastruktur, -komponenten].
- 12.3. WIEN ENERGIE behält sich vor, an den zur Anbindung des Kunden erforderlichen im Eigentum von WIEN ENERGIE stehenden Einrichtungen weitere Kunden anzuschließen.

13. Nichterbringung der Leistung, Sperre des Übertragungsweges

WIEN ENERGIE darf die Bereitstellung der Dienstleistungen aussetzen (**Sperre**), wenn:

- 13.1. WIEN ENERGIE gemäß Punkt 9.3 berechtigt wäre, den Vertrag vorzeitig zu beenden (außerordentliche Kündigung); das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Dienstleistungen nicht berührt;
- 13.2. es für WIEN ENERGIE zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen;
- 13.3. WIEN ENERGIE verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende Anordnung, Auflage o. ä. einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen;
- 13.4. der Verdacht besteht, dass von den an den Endpunkten der Übertragungswege angeschalteten Geräten des Kunden Störungen ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder in sonstiger Weise Netz und Dienste von WIEN ENERGIE selbst oder andere Nutzer ihres Netzes oder ihrer Dienste beeinträchtigen und der Kunde zuvor aufgefordert wurde, die störenden Geräte von den Endpunkten zu entfernen; oder
- 13.5. der Kunde in Zahlungsverzug gerät und ihm unter Setzen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen die Abschaltung angedroht wurde.
- 13.6. Die Sperre wird von WIEN ENERGIE aufgehoben, sobald die Gründe für diese entfallen sind und der Kunde, auf Verlangen von WIEN ENERGIE, die Kosten der Sperre und Reaktivierung der Dienstleistung beglichen hat. Diese Kosten sind in den jeweiligen EB angeführt.
- 13.7. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Sperre, bleibt die Zahlungspflicht des Kunden gemäß Punkt 7. sowie die Kostenersatzpflicht für die Sperre und Reaktivierung bestehen. Rechte des Kunden auf Entgeltminderung sind insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.8. Erweist sich der Verdacht für die Sperre als substanzlos, hat der Kunde keine Kosten der Sperre und Reaktivierung zu leisten.

14. Verpflichtungen des Kunden

- 14.1. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, gewährt der Kunde WIEN ENERGIE an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der Telekommunikationsanlage (insbesondere auch zu einem allenfalls vorhandenen Netzabschlusspunkt). Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der Kunde WIEN ENERGIE in einer Weise den Zugang ermöglichen, die es WIEN ENERGIE erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sofern für WIEN ENERGIE keine Zugangsmöglichkeit besteht oder diese vom Kunden nicht ermöglicht wurde, wird WIEN ENERGIE für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kundenachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.
- 14.2. Der Kunde wird WIEN ENERGIE bei einer etwaigen Installation und Konfiguration der Telekommunikationsanlage unterstützen. Er wird ferner die für den Betrieb der Anlage erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten sowie gegebenenfalls bereits vorhandene Übertragungswege rechtzeitig und kostenfrei bereitstellen und während der Vertragsdauer in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sowie die für Installation, Instandhaltung und Betrieb der Anlage benötigte Elektrizität,

einschließlich zugehöriger Erdung kostenfrei zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde WIEN ENERGIE über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen wie Wasser-, Strom-, Gas- oder andere Versorgungseinrichtungen unterrichten und erforderlichenfalls dafür Pläne zur Verfügung stellen, die bei der Installation beschädigt werden könnten. WIEN ENERGIE darf auf die Richtigkeit der Pläne ohne weitere Nachforschungen vertrauen, es sei denn, WIEN ENERGIE ist die Unrichtigkeit bekannt.

- 14.3. Der Kunde hat WIEN ENERGIE vor der Durchführung von Bau- und sonstigen Arbeiten, welche die Telekommunikationsanlage in irgendeiner Weise gefährden könnten, zu verständigen und erforderlichenfalls dafür Pläne zur Verfügung zu stellen. Sollte aus diesem Grunde die Verlegung der Telekommunikationsanlage nötig sein, wird WIEN ENERGIE diese auf Kosten des Kunden durchführen. Auf diese Kosten wird der Kunde im Rahmen des Angebots hingewiesen. Für allfällige Beschädigungen der Telekommunikationsanlage aufgrund Unterlassung der Verständigung durch den Kunden, haftet der Kunde.
- 14.4. Der Kundewird WIEN ENERGIE auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, welche die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten. Er wird WIEN ENERGIE hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die auf einer Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, WIEN ENERGIE für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an der Telekommunikationsanlage spezielle Schutzkleidung oder sonstigen Sachmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind.
- 14.5. Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu ändern, damit WIEN ENERGIE die Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen, entsprechen.
- 14.6. Der Kunde ist verpflichtet, nur allgemein zugelassene, besonders genehmigte oder geeignete Einrichtungen, welche dem Ethernet-Standard entsprechen, zur Nutzung der Dienstleistung von WIEN ENERGIE zu verwenden. Er wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und WIEN ENERGIE hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
- 14.7. Der Kunde hat WIEN ENERGIE Störungen, Mängel oder Schäden an Übertragungswegen unverzüglich anzuzeigen, bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den von WIEN ENERGIE zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.
- 14.8. Stellt sich bei der Störungsbehebung heraus, dass die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist, oder sind Verzögerungen bei der Entstörung auf den Kunden zurückzuführen, so sind WIEN ENERGIE die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 14.9. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a) die in den LB angegebenen Schnittstellenbedingungen einzuhalten,
 - b) die Telekommunikationsanlage vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
 - c) den Besitz an der Telekommunikationsanlage weder ganz noch teilweise zu übertragen oder Dritten die Nutzung der Dienstleistungen ohne schriftliche Zustimmung von WIEN ENERGIE zu überlassen; Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte in diesem Sinne;
 - d) die Telekommunikationsanlage nicht unbefugt zu erweitern, zu ändern, umzustellen oder störend darauf einzuwirken;
 - e) keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahme an der Telekommunikationsanlage durch andere als die von WIEN ENERGIE beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten;
 - f) keine Plomben, Siegel, Etiketten, Aufschriften, etc. an der Telekommunikationsanlage zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern;
 - g) die Telekommunikationsanlage nur nach den Anweisungen von WIEN ENERGIE zu verwahren und zu nutzen; und
 - h) nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, WIEN ENERGIE den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, damit WIEN ENERGIE die eigenen Einrichtungen abholen kann oder diese Einrichtungen unverzüglich an WIEN ENERGIE herauszugeben.
- 14.10. Der Kunde hat WIEN ENERGIE über diejenigen besonderen Sicherheitsbestimmungen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu unterrichten, die für die im Eigentum oder der Verfügungsgewalt

des Kunden befindlichen und an die Telekommunikationsanlage anzuschließenden Einrichtungen gelten. Der Kunde wird WIEN ENERGIE hinsichtlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die infolge der Beachtung der vom Kunden angegebenen Bestimmungen oder Vorschriften entstehen.

- 14.11. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift WIEN ENERGIE umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird WIEN ENERGIE diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen. Dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie von WIEN ENERGIE an den Kunden elektronisch versandt wurden.

15. Haftung, Haftungsausschluss

- 15.1. Der überlassene Übertragungsweg ist vom Kunden ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einrichtungen von WIEN ENERGIE, sofern diese im Einflussbereich des Kunden liegen. Der Kunde hat den Schaden zu ersetzen, den WIEN ENERGIE durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die im Einflussbereich des Kunden oder, bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte, im Einflussbereich des Dritten liegen (siehe auch Punkt 14.3). Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde und der Dritte jede, nach den Umständen des Einzelfalles, gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 15.2. WIEN ENERGIE haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von WIEN ENERGIE für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von WIEN ENERGIE für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz.
- 15.3. Die Haftung von WIEN ENERGIE ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000.-- beschränkt.
- 15.4. §§ 1297, 1298 ABGB sind auf das Vertragsverhältnis zwischen WIEN ENERGIE und dem Kunden nicht anzuwenden.
- 15.5. Sämtliche Ansprüche des Kunden gemäß diesem Punkt verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung der WIEN ENERGIE wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz (falls und soweit überhaupt anwendbar).
- 15.6. WIEN ENERGIE haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB BUSINESS verursacht hat.
- 15.7. WIEN ENERGIE übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche oder andere behördliche Bewilligung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmungen Dritter entstehen.
- 15.8. Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste:
WIEN ENERGIE betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste immer ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. WIEN ENERGIE übernimmt keine Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen. Auch kann, insbesondere aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von WIEN ENERGIE oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. WIEN ENERGIE übernimmt hierfür keinerlei Haftung. WIEN ENERGIE behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die nicht in der Sphäre von WIEN ENERGIE liegen. WIEN ENERGIE übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienste (z.B. Software), die der Kunde bei Dritten über die Nutzung des Internetdienstes erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Es entsteht in diesen Fällen ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.
- 15.9. Haftungsausschluss von WIEN ENERGIE hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es trotz vorhandener Sicherungsmaßnahmen bei der Nutzung von Internetdiensten nicht ausgeschlossen ist, dass Dritte unberechtigt Zugang zu den Daten und Programmen des Kunden erhalten und diese verändern oder löschen. Weiters ist es nicht auszuschließen, dass die über WIEN ENERGIE vom Kunden übernommenen Daten Viren enthalten oder mit bereits beim Kunden vorhandenen Daten oder Programmen nicht kompatibel sind. WIEN ENERGIE haftet für derartige Verluste oder Schäden nicht. Weiters haftet WIEN ENERGIE nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren, oder sonstige Schadsoftware) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von WIEN ENERGIE oder über eine Information durch WIEN ENERGIE erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, etc.). WIEN ENERGIE übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht WIEN ENERGIE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. WIEN ENERGIE empfiehlt die Installation einer „Firewall“ und sonstiger Abwehrsysteme für Schadsoftware jeglicher Art.

15.10. Haftungsausschluss bei Eintritt höherer Gewalt/Reparatur- und Wartungsarbeiten:

Beim Eintritt höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Blitzschlag, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die mit der Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, die keine Erfüllungsgehilfen von WIEN ENERGIE iSd § 1313a ABGB sind, oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. WIEN ENERGIE haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

15.11. Haftung des Kunden:

Der Kunde haftet für Kosten, Aufwendungen und Schäden, die WIEN ENERGIE oder einem von WIEN ENERGIE beauftragten Dritten im Zusammenhang mit Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Aussetzung der Dienstleistungen sowie mit Instandhaltung und Instandsetzung der Telekommunikationsanlage oder des WIEN ENERGIE-Netzwerks entstehen, sofern diese verursacht wurden durch

- a) schuldhaftes Pflichtverletzungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen; oder
- b) ein vom Kunden zu vertretendes Versagen oder fehlerhaftes Funktionieren seiner eigenen Einrichtungen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB BUSINESS, oder durch widmungswidrige Verwendung der zur Übertragung dienenden Einrichtungen verursacht hat. Darüber hinaus haftet der Kunde für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder durch deren Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle daraus resultierenden Schäden, ebenso für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche, die aus der Nutzung seines Anschlusses oder seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von WIEN ENERGIE zu vertreten ist. Weiters haftet der Kunde für Mängel oder Schäden aus der ungenügenden Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von WIEN ENERGIE angegebene Leistung und unrichtige Behandlung der zur Übertragung dienenden Einrichtungen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf die Verwendung von vom Kunden beigestellten Material zurückzuführen sind.

16. Datenschutz

- 16.1.** WIEN ENERGIE verarbeitet jene personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von dem Kunden erhält, oder im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen generiert. Zudem verarbeitet WIEN ENERGIE Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhält. Unter

„personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen.

Zu den von WIEN ENERGIE zu dem Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten zählen neben den Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum) die Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Vertragsdaten (z.B. Produkt, Tarif, Kundennummer, Vertragsnummer), Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z.B. Rechnungsdetails, Bankdaten, Mahndaten), Gerätedaten (z.B. IP-Adresse, MAC-Adresse, Seriennummer), Verbrauchsdaten (z.B. Bandbreite). Darüber hinaus verarbeitet WIEN ENERGIE allfällige Informationen über den Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten) des Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung, Werbedaten (z.B. Produktangebote), Dokumentationsdaten (z.B. Gesprächsnotizen, E-Mail-Verkehr), marketingspezifische Gruppenzugehörigkeits- und Analysedaten sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen.

- 16.2. WIEN ENERGIE und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 161 TKG 2021 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten des Kunden werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
- 16.3. WIEN ENERGIE schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. WIEN ENERGIE kann jedoch nicht ausschließen, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei WIEN ENERGIE gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese zu verwenden.
- 16.4. WIEN ENERGIE stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen von WIEN ENERGIE dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von WIEN ENERGIE wird WIEN ENERGIE, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 16.5. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.wienenergie.at/datenschutz.
- 16.6. Weiters besteht die Möglichkeit den Datenschutzbeauftragten der WIEN ENERGIE unter datenschutz@wienenergie.at sowie die Österreichische Datenschutzbehörde zu kontaktieren.

17. Qualität der Dienstleistungen und Verkehrsmanagementmaßnahmen

- 17.1. WIEN ENERGIE trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Qualität der Dienstleistungen gewährleistet wird.
- 17.2. WIEN ENERGIE misst das Netz kontinuierlich, um durch Netzwerkmanagement und ein Monitorsystem Überlastungen vermeiden zu können. Diese Analysen basieren auf statischen Netzwerkdiensten und dienen ausschließlich dem Zweck, potenzielle Engpässe frühzeitig zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu planen. Die Qualität des Internetzugangs, die Privatsphäre des Kunden sowie der Schutz von personenbezogenen Daten bleiben dabei vollständig gewahrt.
- 17.3. Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann WIEN ENERGIE rechtlich verpflichten den Anschluss der Kunden zu überwachen oder Services wie z.B.: den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn WIEN ENERGIE verpflichtet wird eine Website zu sperren, kann diese Website vom Kunden nicht mehr über den WIEN ENERGIE Anschluss erreicht werden.

18. Streitbeilegung durch die Regulierungsbehörde

- 18.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) gemäß § 205 TKG 2021 binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr ab Einlagen der Einwendungen bei WIEN ENERGIE; gemäß ASStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR) bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorlegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt auf Basis des TKG 2021 und den jeweils gültigen Richtlinien. Die

Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Das Antragsformular sowie nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <<https://www.rtr.at/schlichtungsstelle>>.

- 18.2. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- 18.3. WIEN ENERGIE wird den Kunden rechtzeitig auf alle in diesem Punkt genannten Fristen und die bei Nichteinhaltung drohenden Rechtsfolgen hinweisen.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB BUSINESS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Für sonstige Aufträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Verwendung von Fax oder E-Mail gewahrt. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WIEN ENERGIE.
- 19.2. Soweit in diesen AGB BUSINESS Schriftlichkeit für Erklärungen verlangt wird, ist damit die Form des § 886 ABGB gemeint, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 19.3. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB BUSINESS unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie eines abgeschlossenen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
- 19.4. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB BUSINESS oder darauf basierenden Verträgen sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 19.5. Diese AGB BUSINESS sowie darauf basierende Verträge unterliegen österreichischem Recht, nach welchem sie auch auszulegen sind, unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20. Kontakt

- 20.1. Wien Energie GmbH
Geschäftsfeld Telekommunikation
Thomas-Klestil-Platz 14
A-1030 Wien
telekommunikation@wienenergie.at
www.wienenergie.at/business-telekommunikation